

**Ausführungsvorschriften
über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen
des Akademischen Rates, des Studienrates im Hochschuldienst sowie des
Studienrates an den Studienkollegs für ausländische Studierende
(AV BV SenBildWiss Hochschulen)**

Vom 12. April 2005 i.d.F. vom 30.1.2007

WissKult HA 2/BildWiss IV A 2

Telefon: 90228-411 oder 90228-0 (nur neue Nummer)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 39 des Laufbahngesetzes (LfbG) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmt:

1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des

a) Akademischen Rates,

b) Studienrats im Hochschuldienst,

c) Studienrats an den Studienkollegs für ausländische Studierende¹.

Sie gelten nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

2 Beurteilungsverfahren

Für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der in Nummer 1 genannten Laufbahnen finden die Nummern 2 und 8 der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (Beurteilungsvorschriften – AV BVVD) vom 21. Dezember 2000 (DBI. I S. 9, 135) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Nummer 3 AV BVVD findet mit Ausnahme von Nummer 3.1, letzter Absatz und Nummer 3.4, 2. Absatz, Satz 1, 2. Halbsatz in der jeweiligen Fassung Anwendung. Bei der Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung in der Erprobungszeit (§ 15 Abs. 2 LfbG) sind die Nummer 8 AV BVVD in der jeweiligen Fassung und Nummer 2, 2. Absatz, Nummer 3 und Nummer 4 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Die zu Beurteilenden sind über Zielsetzung, Inhalt und Methodik des Beurteilungsverfahrens und seiner einzelnen Elemente in geeigneter Weise, nicht nur schriftlich, zu informieren.

Als entsprechende Beurteilungsvordrucke sind die Anlagen 1 bis 3 dieser Ausführungsvorschriften zu verwenden.²

3 Beurteiler

Zuständig für die Beurteilung ist der unmittelbare Vorgesetzte der Beamtin oder des Beamten.

4 Eröffnung

Der Beurteiler händigt der Beamtin oder dem Beamten eine Abschrift oder Kopie der Beurteilung aus. Die Beurteilung ist mit der Beamtin oder dem Beamten, falls von ihm gewünscht auch zu einem späteren Zeitpunkt, zu erörtern und im Einzelnen zu begründen. Aushändigung und Erörterung der Beurteilung (Eröffnung) sind in der Beurteilung zu vermerken.

5 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tage nach der Bekanntgabe im Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten vom 16. Mai 1962 (DBI. I/1962 Nr. 50), soweit sie Beamte der in Nummer 1 bezeichneten Laufbahnen betreffen, außer Kraft.

¹ An der HU nicht vorhanden.

² nicht beigefügt; s. unter Vordrucke

**Auszug aus den
Ausführungsvorschriften
über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes
(Beurteilungsvorschriften - AV BVVD),**

soweit für die Laufbahnen des Akademischen Rates und des Studienrats im Hochschuldienst maßgeblich (vgl. Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Akademischen Rates, des Studienrates im Hochschuldienst sowie des Studienrates an den Studienkollegs für ausländische Studierende (AV BV SenBildWiss Hochschulen) vom 12. April 2005 (DBI. Teil I S. 35) i.d.F. vom 30.1.2007 (ABl. Nr. 10 S. 582).

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 39 des Laufbahngesetzes (LfbG) wird bestimmt:

2 Grundsätzliches

Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges Bild der Leistung und Befähigung der Beamten zu gewinnen.

Dienstliche Beurteilungen dienen auch als Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen unter Wahrung des Leistungsgrundsatzes. Sie finden Berücksichtigung bei den Maßnahmen der Personalentwicklung und sind somit auch ein Instrument für die Personalführung.

Auf das Landesgleichstellungsgesetz, insbesondere auf die §§ 3 und 9, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes wird hingewiesen.

3 Beurteilungsverfahren

3.1 Allgemeine Grundsätze

Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum zwischen der letzten Beurteilung und der zu erstellenden Beurteilung. Der Beurteilungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung von Dienstaufgaben im Geltungsbereich dieser Ausführungsvorschriften.

Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

Für Regelbeurteilungen und Beurteilungen aus besonderem Anlass ist der Beurteilungsbogen (Anlage 1) zu verwenden.

3.2 Regelmäßige Beurteilung

Die Beamten sind alle fünf Jahre nach Eignung und fachlicher Leistung zu beurteilen und in ihrer Befähigung einzuschätzen. Regelmäßige Beurteilungen sind frühestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen. Von der regelmäßigen Beurteilung ist abzusehen, wenn die letzte Beurteilung weniger als zwölf Monate zurückliegt.

Der regelmäßigen Beurteilung unterliegen alle Beamten vom Zeitpunkt ihrer Anstellung an; ausgenommen sind Beamte,

- die eine laufbahnrechtliche Probezeit ableisten,
- die sich im Aufstieg befinden,
- die in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen sind.

Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden nur auf eigenen Antrag regelmäßig beurteilt.

3.3 Beurteilung aus besonderem Anlass

Die Beamten sind aus besonderem Anlass zu beurteilen:

- während der laufbahnrechtlichen Probezeit bei Wechsel des Aufgabengebietes, wenn es mindestens sechs Monate wahrgenommen wurde, und vor Ablauf der Probezeit,
- bei dem Wechsel der Dienstbehörde,
- vor der Zulassung zum Aufstieg,
- vor Ablauf der Einführung beim Aufstieg oder der Unterweisung bei Erweiterung der Laufbahnbefähigung,
- für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe vor Ablauf der Probezeit,
- für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit vor Ablauf der Amtszeit,
- wenn sie einen Antrag auf Beurteilung stellen.

Von einer Beurteilung aus besonderem Anlass kann abgesehen werden, wenn die letzte Beurteilung weniger als zwölf Monate zurückliegt; die Entscheidung hierüber trifft die Dienstbehörde.

3.4 Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung

Die Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung in der Erprobungszeit (§ 15 Abs. 2 LfbG) ist keine dienstliche Beurteilung; sie ist auf der Grundlage des Anforderungsprofils und unter Berücksichtigung der Merkmale der Leistungsbeurteilung (Tz 3.5) vorzunehmen.

Die Bewährung gilt als festgestellt, wenn der Beamte in dem Erprobungszeitraum Leistungen gezeigt hat, die mindestens den Anforderungen der Stufe D entsprechen. Für die Bewährungsfeststellung ist die Anlage 3 zu verwenden.

Wird die Bewährung nicht festgestellt, ist auf Antrag des Beamten eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

3.5 Leistungsbeurteilung

Grundlage der Leistungsbeurteilung

Die von dem Beamten erbrachten Leistungen sind auf der Grundlage des Anforderungsprofils zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Einzelmerkmale sind die unterschiedlichen Gewichtungen des Anforderungsprofils nicht zu berücksichtigen. Das Anforderungsprofil wird dem Beurteilungsbogen als Anlage 1 beigefügt (Anlage 2 dieser Vorschrift). Darüber hinaus sollen die den Aufgabenbereich des Beamten im Beurteilungszeitraum prägenden Sonderaufgaben (wie z. B. Spezialaufträge, Mitwirkung in Kommissionen, Ausschüssen, Projekt- und Arbeitsgruppen) aufgeführt werden.

Bei nichtplanmäßigen Beamten treten bis zur Anstellung, in Fällen der vorgezogenen Anstellung bis zum Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit, an die Stelle des Anforderungsprofils die Aufgaben der jeweiligen Laufbahn.

Leistungsmerkmale

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Fachkompetenz,
- Leistungsverhalten,
- Sozialverhalten,
- Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten,
- Führungsverhalten
- weitere Merkmale gemäß Anforderungsprofil (z.B. Budgetverantwortung, Methodenkompetenz)

und den aufgeführten Einzelmerkmalen zu bewerten. Die Leistungsmerkmale und Einzelmerkmale sind im Beurteilungsbogen erläutert.

Die Einzelmerkmale (z.B. Zeiteinteilung, Selbstständigkeit) sind zu bewerten, wenn sich die Einzelmerkmale im Anforderungsprofil wiederfinden. Weitere Einzelmerkmale aus dem Anforderungsprofil sind ggf. zu ergänzen.

Bewertungsskala

Für die Beurteilung der Leistungsmerkmale ist eine fünfstufige Bewertungsskala vorgesehen; die Stufen sind mit den Buchstaben A bis E benannt.

Bedeutung der Stufen:

- A Der Beamte zeigt Leistungen, die die Anforderungen in herausragender Weise übertreffen.
- B Der Beamte zeigt Leistungen, die die Anforderungen übertreffen.
- C Der Beamte zeigt Leistungen, die den Anforderungen entsprechen.
- D Der Beamte zeigt Leistungen, die den Anforderungen mit Einschränkung entsprechen.
- E Der Beamte zeigt Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen.

Wenn die Leistungen des Beamten den Anforderungen nicht entsprechen (Stufe E) und es sich dabei um fortgesetzte und vorwerfbare Minderleistungen handelt, ist dies in der Beurteilung ausdrücklich zu vermerken.

Ergebnis der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung ist mit einer begründeten Gesamteinschätzung abzuschließen und durch einen Buchstaben (A - E) zu ergänzen.

Die Gesamteinschätzung berücksichtigt besonders die den Aufgabenbereich prägenden Merkmale und ist nicht als Durchschnittswert aller Einzelbeurteilungen zu ermitteln.

3.6 Befähigungseinschätzung

Die Aussagen zur Befähigung umfassen die gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht im Anforderungsprofil aufgeführt sind und für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Sie dienen damit der Potentialeinschätzung und der individuellen Personalentwicklung.

Als Grundlage dienen die unter Abschnitt 4 des Beurteilungsbogens aufgeführten Merkmale, sofern sie beobachtet werden konnten; zusätzliche Befähigungen können ergänzt werden. Bei der Einschätzung ist zwischen ausgeprägten und stark ausgeprägten Merkmalen zu unterscheiden.

Eine Gesamteinschätzung wird nicht vorgenommen.

3.7 Sonstiger Inhalt dienstlicher Beurteilungen

Die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungslehrgängen sowie die Tätigkeit z.B. als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, Dozent, Prüfer, Ausbilder, Multiplikator, Moderator werden auf Wunsch aufgenommen. Die Tätigkeiten in der Personalvertretung, in der Schwerbehindertenvertretung und als Frauenvertreterin und die Teilnahme an außerdienstlichen Fortbildungen werden auf Wunsch des Beurteilten aufgenommen. Besondere Einsatzwünsche des Beamten sind anzugeben.

8 Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilung

- 8.1 Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.
- 8.2 Die dienstliche Beurteilung und eine evtl. Gegendarstellung des Beamten werden nach der Eröffnung - ggf. nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung - der Personalvertretung zur Mitwirkung vorgelegt (§ 90 Nr. 7 PersVG).
- 8.3 Beantragt ein Beamter die Änderung einer Beurteilung und wird dem Antrage ganz oder teilweise nicht entsprochen, so erhält der Beamte unter Beachtung des § 39 Abs. 1 VwVfG einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Be-

amte kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten (Klage; vgl. § 111a LBG, §§ 81 ff. VwGO).

- 8.4 Nach Mitwirkung der Personalvertretung wird die dienstliche Beurteilung zur Personalakte genommen. In den Fällen der Nummer 8.3 wird die dienstliche Beurteilung erst dann zur Personalakte genommen, wenn über den schriftlichen Abänderungsantrag abschließend entschieden worden ist.

nicht amtliche Fassung -
verbindlich ist nur der im
Dienstblatt veröffentlichte
Text

Hinweis: Die Anlagen (Beurteilungsvordruck, Anforderungsprofil, etc.) sind gesondert veröffentlicht